



30. Juni 2014

Résumé ausgewählter Themen des 21. Tätigkeitsberichts

Öffentlichkeitsprinzip

Gemäss den uns mitgeteilten Zahlen sind im Jahr 2013 bei den Bundesbehörden insgesamt **469 Zugangsgesuche** eingereicht worden, was einem **Rückgang um 13.7 Prozent** im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Von den 225 Fällen, in denen der Zugang ganz oder teilweise verweigert wurde, wurde in einem Drittel ein Schlichtungsantrag beim EDÖB eingereicht. Von den 81 im 2013 erledigten Schlichtungsverfahren hat er in 37 Fällen Empfehlungen erlassen. In 16 Fällen konnte zwischen den Beteiligten eine Schlichtung erzielt werden (2.1 und 2.2).

In verschiedenen Empfehlungen und Stellungnahmen hat sich der EDÖB betreffend die **Vergabe von Subventionen** und die Innovationsförderung für die Zugänglichmachung der entsprechenden Dokumente ausgesprochen. Auch in Sachen Beschaffungswesen hat er sich für eine Offenlegung der **Ausschreibungszuschläge** und der **Verträge zwischen der Verwaltung und privaten Unternehmen** eingesetzt. Diese Position hat er auch in einer Stellungnahme zuhanden des Bundesrates über das Beschaffungscontrolling vertreten (2.3.1 und 2.5.2).

Auch dieses Jahr wurden wegweisende Urteile betreffend das Öffentlichkeitsprinzip gefällt. So hatte sich das **Bundesverwaltungsgericht** mit der Frage zu befassen, ob **Verwaltungskommissionen** wie die AHV/IV-Kommission vom Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ) erfasst sind. Das Gericht schloss sich der Meinung des EDÖB an, dass die ausserparlamentarischen Kommissionen, also sowohl Behörden- als auch Verwaltungskommissionen, der dezentralen Bundesverwaltung zuzurechnen sind und somit unter das BGÖ fallen (2.4.1).

Auch in einem weiteren **Entscheid** stützte das Gericht die Sichtweise des EDÖB. Dabei ging es um einen Bericht des EFD über die Rolle der Verwaltung betreffend die **Amtshilfe in Steuersachen**. Dieser war zum Schluss gelangt, dass die politische Brisanz der Frage unterschätzt und die Departementsführung zu spät informiert worden sei. Der EDÖB qualifizierte den Bericht entgegen dem EFD nicht als Dokument des Mitberichtsverfahrens, anerkannte somit die Anwendbarkeit des BGÖ und empfahl die Zugänglichmachung (2.3.1, Empfehlung Nr. 11).

Bei der laufenden **BGÖ-Evaluation** des Bundesamtes für Justiz wird sich der EDÖB dafür einsetzen, dass das Öffentlichkeitsprinzip nicht ausgehöhlt wird. Diese Gefahr besteht insbesondere, wenn Aufsichtsbehörden und der Nachrichtendienst des Bundes vom Gesetz ausgenommen werden (2.5.1).



Gesundheit

Für die Umsetzung von eHealth werden die notwendigen gesetzlichen Grundlagen im Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier geschaffen (EPDG). Der nun vorliegende Entwurf nimmt wichtige Datenschutzanliegen auf, darunter auch das Recht der Patienten auf informationelle Selbstbestimmung (1.5.1).

Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement des Innern beauftragt, bis Ende Jahr einen Gesetzesentwurf über die Registrierung von Krebserkrankungen auszuarbeiten. In der Vernehmlassung erinnerte der EDÖB an die Risiken für die Privatsphäre, die mit der Verwendung der AHV-Nummer als einzigem Identifikationsmerkmal verbunden sind (1.5.3).

Versicherungen

Zahlreiche Krankenversicherer haben **Datenannahmestellen** zertifizieren lassen und beim EDÖB angemeldet. Bei kleineren und mittleren Krankenversicherern wird **die automatisierte Dunkelprüfung** oft durch einen Dienstleister durchgeführt. Versicherungsgruppen betreiben hingegen lieber eine zentrale Datenannahmestelle für alle Mitglieder der Versicherungsgruppe (1.6.2).

Arbeitsbereich

Nach den Empfehlungen an fünf Banken im Jahr 2012 hat der EDÖB dieses Jahr im Rahmen der Diskussion um eine Globallösung im **Steuerstreit mit den USA** ein **Merkblatt** erstellt, das das Vorgehen für alle Banken regelt, die in diesem Zusammenhang Personendaten an US-Behörden übermitteln wollen. Weiter hat er betroffenen Personen ihre Rechte erläutert und sie beraten (1.7.1).

Anlässlich der Kontrolle bei der vom Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen **Versand von Pensionskassenausweisen** betroffenen Versicherung konnte der EDÖB feststellen, dass sie ihre Praxis entsprechend dem Urteil geändert hat. Andere Akteure der beruflichen Vorsorge haben dies jedoch noch nicht getan. (1.7.4).

Handel und Wirtschaft

In der Gesetzesvorlage zur Modernisierung des **Handelsregisters** soll kein «**Recht auf Vergessen**» eingeführt werden. Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister schliesst aus den Vernehmlassungsergebnissen, dass es keine speziellen Regeln für die Veröffentlichung von Daten im Internet brauche. Der EDÖB bedauert diesen Entscheid (1.8.4).

Zur **Energiestrategie 2050** hat der EDÖB im Rahmen der Vernehmlassung Stellung genommen. Er kritisierte die fehlende Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage für die Personendatenbearbeitung und hat eine Anpassung gefordert. Weiter begleitete er beratend die Arbeitsgruppe «Smart Grid Road Map Schweiz» (1.8.1).

Der EDÖB hat dieses Jahr umfassende **Nachkontrollen** im Bereich **Kundenkarten** bei den zwei bedeutendsten Grossverteilern der Schweiz durchgeführt. Die Auswertungen dazu sind noch im Gange (1.8.2).

Der EDÖB hat die Auskunft Moneyhouse bei der Umsetzung der Empfehlung von 2012 in Sachen Adressdaten begleitet, was einige Zeit beansprucht hat. Seitdem die Betreiberin des Dienstes, die itonex AG, die **Löschungsmodalitäten** geändert hat, haben sich viele Perso-



nen darüber beschwert. Der EDÖB berät diese und ist dabei, die von der itonex AG angebotenen Dienstleistungen zu analysieren (1.8.2).

Inhaber von **Bonitätsdatenbanken** müssen bei **Löschungsgesuchen** geltend gemachte Sicherheitsbedürfnisse berücksichtigen. Allerdings muss der betroffenen Person bewusst sein, dass die Löschung ihrer Daten aus solchen Datenbanken mit Nachteilen im Geschäftsleben verbunden sein kann (1.8.6).

Internet

Da nach dem Urteil Logistep Unsicherheit über die Verfolgbarkeit von **Urheberrechtsverletzungen im Internet** entstanden ist, hat eine Arbeitsgruppe im Auftrag von Justizministerin Simonetta Sommaruga die Möglichkeiten zur Anpassung des Urheberrechts an die technischen Entwicklungen geprüft. Der Schlussbericht verweist direkt auf die **vom EDÖB entwickelte Best Practice** zum Vorgehen für eine korrekte Beschaffung und Bearbeitung von Personendaten bei der Verfolgung von Urheberrechtsdelikten im Internet (1.3.1).

Webseitenbetreiber oder Werbetreibende nutzen **Webtracking-Dienste**, um ihre Internetangebote effizienter und wettbewerbsfähiger zu platzieren. Die Internetnutzer merken jedoch meistens nichts davon. Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen werden durch das Tracking in der Regel widerrechtlich verletzt (1.3.2).

Der EDÖB hat zum Bericht des Bundesrates zu **Open Government Data** Stellung genommen und dabei auf das Risiko hingewiesen, dass eine künftige Verknüpfung von heute an und für sich anonymen Daten mit weiteren Angaben zu einer **Deanonymisierung** und somit zu möglichen Persönlichkeitsverletzungen führen kann (1.3.4).

Die **digitalisierte Archivierung von Zeitungen** wirft aus datenschutzrechtlicher Sicht besonders in Bezug auf das Recht auf Vergessen Fragen auf. Bei Löschungsgesuchen ist eine Abwägung vorzunehmen zwischen dem Interesse des Einzelnen an der Entfernung seiner Personendaten und dem öffentlichen Interesse am Zugang zu diesen Informationen (1.3.5).

Justiz, Polizei, Sicherheit

Bei der laufenden Revision des Bundesgesetzes betreffend die **Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs** erinnerten wir daran, dass es für den Eingriff in verfassungsmässig geschützte Grundrechte formelle und materielle gesetzliche Grundlagen braucht, die zudem genügend bestimmt sind. Die geplante Dauer der Vorratsdatenspeicherung muss zum verfolgten Zweck verhältnismässig sein (1.4.5).

Im Rahmen der **Revision des Zollgesetzes (ZG)** und zweier Verordnungen über die **Informationssysteme der eidgenössischen Zollverwaltung (EZV)** hat der EDÖB erneut darauf hingewiesen, dass die Bundesorgane nur zur Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten berechtigt sind, wenn es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt (1.4.7).

Allgemeine Datenschutzfragen

Der EDÖB führte im Berichtsjahr eine **Nachkontrolle der SBB-Datenbank für Reisende ohne gültigen Fahrausweis** durch. Dabei konnte er feststellen, dass sämtliche Daten, deren Aufbewahrungsdauer abgelaufen war, im Informationssystem gelöscht worden waren (1.2.6).



Im Rahmen seiner Beratungstätigkeit hat der EDÖB eine **zentralen Datenbank für Hausverbote im Bereich Diskotheken** überprüft. Er kam zum Schluss, dass technische und organisatorische Anpassungen für die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen erforderlich sind und hat den Verantwortlichen entsprechende Vorschläge unterbreitet (1.2.4).

Die infolge zentraler Speicherung von Kundenfotos vom EDÖB überprüfte **Skistation** hat sämtliche für einen datenschutzkonformen Betrieb des **Zutrittskontrollsystems** notwendigen Änderungen vorgenommen. Das Verfahren zur Sachverhaltsabklärung konnte damit abgeschlossen werden (1.2.1).

Werden bei einem **Forschungsprojekt** Teilnehmerinnen und Teilnehmer **gefilmt**, so ist der Schutz ihrer Persönlichkeit recht einfach umzusetzen. Werden hingegen nicht direkt beteiligte Drittpersonen im Zuge eines solchen Projekts aufgenommen, sind verschiedene **Vorkehrungen** zu treffen, um den Datenschutz zu gewährleisten (1.2.2).

Information und Sensibilisierung

Eine zentrale Aufgabe des EDÖB ist die **Information und Sensibilisierung der Bevölkerung** für Fragen des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips. Auf seiner Webseite www.derbeauftragte.ch veröffentlicht er regelmässig Informationen zu aktuellen Themen. Im letzten Amtsjahr waren das unter anderem Erläuterungen zum Recht auf Vergessen, zu Personentracking, zur Veröffentlichung von Fotos und zur Videoüberwachung mit Drohnen.

Zudem hat der EDÖB ein **Risikoanalyse-Tool für den Datenschutz** in Form eines dynamischen Fragebogens entwickelt. Mit diesem Instrument soll den an der Planung neuer Produkte oder neuer Anwendungen beteiligten Akteuren die Möglichkeit geboten werden, eine erste Beurteilung ihres Projekts vorzunehmen und auftretende Datenschutzprobleme rechtzeitig zu erkennen (1.8.8).

Anlässlich des achten **internationalen Datenschutztags** organisierte der EDÖB am 28. Januar 2014 ein Podium, an dem prominente Politikerinnen und Politiker über die Enthüllungen Edward Snowdens und ihrer Bedeutung für den Datenschutz in der Schweiz debattierten. Bürgerinnen und Bürger konnten via Blog mitdiskutieren (3.1).

Der Jahresbericht ist über das Internet integral abrufbar (www.derbeauftragte.ch – Dokumentation – Tätigkeitsberichte) oder kann beim BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern bestellt werden:

Art. Nr. 410.021

Bestellung per Internet: <http://www.bundespublikationen.admin.ch/de/publikationen/artikelsuche.html>